

lichkeit geschehen kann, sich persönlich darum bewerben sollen, in ein eigenes vom Apostolatsregister getrenntes Verzeichniß ein, müssen aber überdieß die Namen der in die Erzbruderschaft Aufgenommenen von Zeit zu Zeit (z. B. jährlich einmal) an irgend eine canonisch errichtete und der römischen Erzbruderschaft aggregirte Bruderschaft des göttlichen Herzens Jesu senden, damit selbe in's Album dieser Bruderschaft eingetragen werden können.

Es ist klar, daß es zweckmäßig ist, jedem Beitretenden auch einen Aufnahmeschein und zwar unentgeltlich zu verabsorgen. (Man bekommt solche in der Fel. Rauch'schen Buchhandlung in Innsbruck, 100 St. sammt Porto 45 kr. oder 70 Pf.)

Sollten hie und da die Localdirectoren des Gebetsapostolates es seit obigem Datum (7. Juni 1879) übersehen haben, die in's Apostolat Aufgenommenen eigens in die Erzbruderschaft einzuverleiben, in der irrigen Meinung, selbe seien durch den Beitritt zum Apostolat ohnehin schon auch Mitglieder der Erzbruderschaft des göttlichen Herzens, so meinen wir, daß es zur Sanirung genüge, wenn sie alle Namen der seit 7. Juni 1879 in's Apostolat Aufgenommenen in ein eigenes Register eintragen und selbe in der angegebenen Weise an eine canonisch errichtete Herz Jesu-Bruderschaft zum Eintragen in's Vereinsalbum übersenden.

Für die seit 7. Juni 1879 dem Gebetsapostolate aggregirten Genossenschaften, sofern sie unter der Oberdirection in Innsbruck stehen, diene die Nachricht, daß für deren Localdirectoren diese Oberdirection bereits die Vollmacht erwirkt hat, in die Herz Jesu-Bruderschaft aufnehmen zu können, sofern nur diese neuen Apostolatsvereine ihre Aggregation dieser Oberdirection gemeldet haben.

St. Florian.

Franz Kav. Resch, Cooperator.

---

**XXIII. (Ungiltigkeitserklärung der von einem abgefallenen Priester eingegangenen Civilehe.)** Wir theilen nachstehenden Fall nur aus dem Grunde mit, um den Wortlaut der von den betreffenden Gerichtsinstanzen, insbesondere aber von dem obersten Gerichtshofe beigefügten Entscheidungsmotive zur Kenntniß weiterer Kreise zu bringen.

Ein Priester aus einer fremden Diöcese hatte sich in R. confessionslos erklärt und unter Verschweigung des Umstandes, daß er die höheren Weihen bereits empfangen habe, eine Civilehe eingegangen. — Später meldete er bei der bürgerlichen Behörde sein Vorhaben an, wieder aus dem Stande der Confessionslosigkeit auszutreten und in die Gemeinschaft der katholischen Kirche zurückzukehren.

Von kompetenter Seite wurde die gerichtliche Amtshandlung bezüglich der ungiltig geschlossenen Civilehe herbeigeführt.



Die erste Gerichtszinstanz (Landesgericht N.) sprach die Ungiltigkeit der Ehe aus folgenden Gründen aus:

„Da der von N. N. mit N. N. eingegangenen Civilehe das Ehehinderniß des § 63 a. b. G. B. entgegensteht, und da dieses Ehehinderniß durch den Austritt des N. N. aus der römisch-katholischen Kirche keineswegs behoben wurde, zumal in dem Gesetze vom 25. Mai 1868 Nr. 49 N. G. B. eine derartige Bestimmung nicht enthalten ist, da somit das dem Priesterstande des N. N. anhaftende öffentliche Ehehinderniß auch noch derzeit besteht, — so mußte die von N. N. und N. N. am . . . 18. . vor dem Magistrate N. eingegangene Civilehe in Gemäßheit der §§ 63 und 94 des a. b. G. B. und § 18 des Hofdecretes vom 23. August 1819 Nr. 1595 J. G. S. für ungiltig erkannt werden.“

Gemäß der bestehenden Vorschriften mußte von Seite des Vertheidigers des Ehebandes an die zweite Instanz appellirt werden. Die zweite Instanz (Oberlandesgericht) bestätigte das Urtheil der ersten Instanz, und zwar

„aus den erstrichterlichen Gründen und in der Erwägung, daß das laut § 63 a. b. G. B. bestehende Ehehinderniß auf dem Mangel der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung einer giltigen Ehe beruht, daher dasselbe durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 Nr. 49 N. G. B. nicht aufgehoben worden ist.“

Schließlich wurde diese Angelegenheit auch noch vor die dritte Instanz gebracht. Das Urtheil des obersten Gerichtshofes bestätigte die Urtheile der beiden ersten Instanzen und motivirte die Ungiltigkeitserklärung der Ehe in folgender Weise:

„Bei dem im § 63 des a. b. G. B. vorgesehenen Ehehindernisse der höheren priesterlichen Weihen liegt der Schwerpunkt des Hindernisses in dem Umstande, daß der Mann, welcher eine Ehe einzugehen gedenkt, schon die höheren Weihen des katholischen Priesterstandes empfangen hatte, keineswegs aber in dem Verhältnisse, daß derselbe sich außerdem auch noch thatsächlich und amtsstättig im Priesterstande befinde, so daß die Ablegung des Priestergewandes und die willkürliche Erklärung, aus der römisch-katholischen Kirche auszutreten, genügen sollte, um dieses Hinderniß zu beheben. Es ergibt sich dieses aus der Wortfügung, insbesondere aus der gebrauchten Partikel „schon“ und aus dem Zusammenhange mit dem § 73 des Josephinischen bürgerl. Gesetzbuches vom Jahre 1786, aus welchem diese Bestimmung übertragen wurde. — Es ist, wie bereits in der Begründung zum erstrichterlichen Urtheile bemerkt worden ist, ein den Grundsätzen der katholischen Kirche entnommenes, aber von der bürgerlichen Gesetzgebung unbechränkt angenommenes und unter die Satzungen des öffentlichen Rechtes aufgenommenes Ehehinderniß, durch welches aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Moral der österreichische Staatsbürger, welcher bereits die höheren Weihen des katholischen Priesterstandes empfangen hat, des sittlichen Vermögens bar erklärt wird, einen Ehevertrag zu schließen.



Durch die gesetzliche Bestimmung der unbedingten Unzulässigkeit einer solchen Eheschließung wird auch der Mehrung jener Wirren begegnet, welche in dem Falle eintreten, daß der Apostat, nachdem er eine Familie gegründet hat, in den Schooß der katholischen Kirche zurückzukehren erklärt, und eben der Umstand, daß der letztgedachte Fall und die Regelung der Personen- und Vermögensrechte für einen solchen Fall im Gesetze nicht speciell vorgesehen ist, liefert wieder einen Beleg für die Richtigkeit der obigen Auffassung des Sinnes und der Tragweite des in Rede stehenden Ehehindernisses.

— Durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 Nr. 142, sowie durch das Gesetz über die interconcessionellen Verhältnisse der Staatsbürger vom 25. Mai 1868 Nr. 49, hat die Wirksamkeit des citirten § 63 a. b. G. B. noch keine Aenderung erlitten. — Der Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes Nr. 142, welcher ausspricht, daß die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit Jedermann gewährleistet ist und daß der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sein soll, enthält den ausdrücklichen Beisatz, daß jedoch den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniß kein Abbruch geschehen soll. Es gehört aber zu den staatsbürgerlichen Pflichten, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, daß man einen Act unterlasse, welcher durch ein Gesetz aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung und Sitte für unbedingt unzulässig erklärt ist, und sich der Richtigkeitserklärung eines solchen Actes füge, wie immer die Anschauungsweise der Person vom Standpuncte des Religionsbekenntnisses sein möge; wornach die Aufrechthaltung der Bestimmung des citirten § 63 dem Wortlaute und Geiste dieses Staatsgrundgesetz-Artikels nicht entgegen steht; und wenn im Gesetze zur Regelung der interconcessionellen Verhältnisse der Staatsbürger im Artikel 5 bestimmt ist, daß durch die Religionsveränderung alle genossenschaftlichen Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft an dem Ausgetretenen, ebenso wie die Ansprüche dieses an jene verloren gehen, so kann nach der eigenthümlichen Bedeutung dieser Worte in ihrem Zusammenhange nicht auf die Aufhebung des im § 63 des a. b. G. B. vorgesehenen Ehehindernisses für die katholische Religion verlassende Priester und Mönche gefunden werden, und zwar um so weniger, als eine solche Bestimmung, wenn sie gegeben werden sollte, einen Gegenstand des gleichzeitig am 25. Mai 1868 unter Nr. 47 erlassenen Ehegesetzes, wozu unterm 1. Juli 1868 Nr. 80 die Vollzugsverordnung folgte, hätte zu bilden gehabt. — Die wie oben ausgesprochene Erklärung der Ungiltigkeit der Ehe des N. N. mit N. N. stellt sich demnach und mit Beziehung auf die in den Gründen des erst-richterlichen Urtheiles enthaltenen Auseinandersetzung des ämtlich erhobenen Thatbestandes als ganz gerechtfertigt dar.“

Aus der Motivirung dieses oberstgerichtlichen Urtheiles kann man zugleich einen Schluß auf die Einwendungen ziehen, welche seitens der Vertheidigung gegen die Urtheile der ersten und zweiten Instanz etwa vorgebracht wurden.

St. Pölten.

Professor Dr. Joh. B. Fasching.